

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/6730 –**

Auswertung von Steuerleaks durch das Bundeskriminalamt

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Juli 2017 wurde durch Presseberichte bekannt, dass das Bundeskriminalamt (BKA) die so genannten Panama Papers für einen Betrag von angeblich 5 Mio. Euro gekauft hat (DIE ZEIT, 4. Juli 2017). Eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) ist laut BKA mit der Auswertung der Daten betraut. Im September 2018 gab das BKA bekannt, dass sich bei der Auswertung der Daten nicht nur Hinweise auf Straftaten in Deutschland ergeben hätten, sondern auch in anderen EU-Staaten. Laut BKA wurden Daten mit etlichen europäischen Ländern geteilt. Überdies teilte das BKA mit, dass es auch im Besitz von Daten der „Offshore-Leaks“, „Paradise Papers“, „Swiss-Leaks“ und „Bahamas Leaks“ sei (www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2018/Presse2018/180921_AuswertungPanamaPapers.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Dem Bundeskriminalamt (BKA) ist es gelungen, sich als einzige Polizeibehörde weltweit in den Besitz verschiedener Datenbestände, sog. (Daten-)Leaks, zu bringen. Diese Datenbestände sind der Öffentlichkeit als „Panama Papers“, „Offshore-Leaks“, „Swiss Leaks“, „Paradise Papers“, „Bahamas Leaks“ und „Zypern Leaks“ bekannt.

Als Polizeibehörde nutzt das BKA die Daten ausschließlich innerhalb seiner Zuständigkeit zum Zwecke der Strafverfolgung. Schon die Erlangung der Datenbestände durch das BKA hatte eine effektive Verfolgung von Straftaten, die andernfalls nicht hätten aufgeklärt werden können, zum Ziel. Die Erfahrungen aus der Wirtschafts- und Steuerkriminalität sowie die Erkenntnisse aus den bisherigen Auswertungen der Datenbestände zeigen, dass mit einem Verschleierungskonstrukt zur wirtschaftlichen Berechtigung versehene Off-Shore-Gesellschaften vornehmlich kriminellen Zwecken zur Umgehung der Rechtsordnung dienen.

Solche Konstrukte werden häufig als Werkzeug zur Begehung von Geldwäsche und anderen Wirtschaftsstraftaten und Steuerhinterziehung eingesetzt. Die Bezeichnung der verschiedenen Datenbestände als „Steuerleaks“ ist daher irreführend. Eine Ausnahme bildet lediglich der als „Swiss-Leaks“ bekannte Datenbestand.

Soweit die Datenbestände Aufschluss über Steuerstraftaten geben, werden diese von den dafür zuständigen Behörden aufbereitet und verfolgt. Dass so auch noch Steuernachforderungen geltend gemacht werden können, ist ein wünschenswerter Nebeneffekt der Auswertung der Datenbestände.

1. Zu welchem Zeitpunkt hat das BKA nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils wie große Datenbestände aus den in der Einführung benannten „Steuerleaks“ zu welchem Preis gekauft (bitte auflisten)?

Erlangungsdatum	Name	Umfang in Gigabyte
06.2017	Panama Papers	2700
01.2018	Offshore-Leaks	470
01.2018	Swiss Leaks	unter 1 MB
01.2018	Paradise Papers (Teillieferung Asiatici)	siehe Gesamtdatenbestand
03.2018	Panama Papers – neu	450
05.2018	Paradise Papers (Gesamtdatenbestand)	1400
06.2018	Bahamas Leaks	38
09.2018	Zypern Leaks	SQL-Datenbank in Aufbereitung

Über die Höhe eines etwaig gezahlten Kaufpreises kann die Bundesregierung keine Angaben machen. Der parlamentarische Informationsanspruch wird bei dieser Information sowohl aus Gründen des Staatwohls als auch aufgrund des Schutzes der Grundrechte Dritter begrenzt.

Die Auskunft trägt zum einen die Gefahr in sich, staatliches Handeln im Bereich der Strafverfolgung berechenbar zu machen.

Die Veröffentlichung sensibler Informationen, wie etwa ob und ggf. in welcher Höhe Zahlungen geflossen sind, bzw. ob und ggf. welche anderen Bedingungen gestellt wurden, würde in erheblichem Maße eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung gefährden. Es besteht die Gefahr, dass künftig derartige Informationen den Strafverfolgungsbehörden nur noch zu solchen Bedingungen angeboten werden, die eine Strafverfolgung gefährden oder gar ausschließen. Konkret steht zu befürchten, dass (immer höher werdende) Zahlungen als vornehmlicher Grund für eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden ausschlaggebend werden könnten. Dies könnte zu einem Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland führen.

Darüber hinaus besteht Anlass zur Sorge, dass weitere Besitzer der Daten bzw. die Personen, die dem BKA die Daten zur Verfügung gestellt haben, an Leib und Leben gefährdet sind, sollte ihre Identität bekannt werden. Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verpflichtet den Staat dazu, das Leben und die

körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren. Konkret könnte anhand von Informationen über mögliche Zahlungsflüsse und bestehende Kooperationswege Rückschlüsse auf die Identität bestimmter Personen gezogen werden. Insbesondere mit geheimdienstlichen Mitteln sind Geldflüsse unschwer nachzuverfolgen. Die konkrete Gefährdung von Personen mit Zugriff und Kenntnissen etwa auf die „Panama Papers“ ist durch die tödlichen Anschläge auf die ebenfalls datenbesitzenden Journalisten in Malta und der Slowakei deutlich geworden. Auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens der Information kann unter diesen Umständen nicht hingenommen werden.

2. Über welche anderen Wege als den Ankauf ist das BKA nach Kenntnis der Bundesregierung an Daten aus „Steuerleaks“ gekommen?

Über die Umstände der Erlangung der Datenbestände kann die Bundesregierung keine Angaben machen. Diese Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig.

Die Kooperation mit Vertrauenspersonen und Informanten und die Erlangung von Materialien oder Datenbeständen, die diese möglicherweise zur Verfügung stellen können oder möchten, gehören zum Kernbereich der polizeilichen Ermittlungsarbeit. Eine Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden operativen Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Die Offenbarung dieser Information könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens der Informationen kann unter diesen Umständen nicht hingenommen werden.

3. Welche anderen rechtlichen Möglichkeiten (zeugenschaftliche Herausgabe oder andere) hätten nach Auffassung der Bundesregierung in jedem der unter Frage 1 fallenden Zusammenhänge zur Erlangung der entsprechenden Informationen über den Ankauf hinaus existiert (bitte nach Fall begründen)?
4. Auf Basis welcher Abwägungen hat das BKA nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils den Ankauf den in Frage 2 aufgeführten anderen Möglichkeiten zur Erlangung der Informationen aus „Steuerleaks“ vorgezogen (bitte nach Fall begründen)?

Die Fragen 3 und 4 wegen des engen sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Andere Möglichkeiten zur Erlangung der Datenbestände waren nicht gegeben.

5. In welcher Form und in welchen Fällen wurde die Erlangung von Informationen aus „Steuerleaks“ durch das BKA nach Kenntnis der Bundesregierung mit Europol bzw. anderen europäischen oder EU-mitgliedstaatlichen Behörden koordiniert?

Eine Koordination mit Europol bzw. anderen europäischen Behörden war nicht erforderlich, da eine Erlangung ausschließlich durch das BKA erfolgte.

6. In welcher Form, in welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt wurden vom BKA erlangte Informationen aus „Steuerleaks“ nach Kenntnis der Bundesregierung mit Europol bzw. anderen europäischen oder EU-mitgliedstaatlichen Behörden geteilt (bitte auflisten)?

Datenabgaben erfolgen entweder auf Grundlage von Auskunfts- oder Rechtshilfeersuchen oder eigeninitiativ in Form von Informationsweitergaben. Das BKA und die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt/Main haben bereits Datenabgaben zu ca. 1 500 Offshore-Gesellschaften sowie einer Vielzahl natürlicher Personen an in- und ausländische Dienststellen veranlasst.

Eine entsprechende detaillierte Auflistung der bislang erfolgten Datenabgaben liegt im BKA nicht vor und wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand händisch zu erstellen.

Das BKA richtete im September 2018 eine Veranstaltung für Vertreter von Polizeidienststellen aus den EU-Mitgliedstaaten sowie assoziierter Staaten aus. Ziel der Veranstaltung war es, den internationalen Teilnehmern einen Überblick über den aktuellen Bearbeitungssachstand der „Panama Papers“ zu geben und sie über bislang erzielte Arbeitsergebnisse zu unterrichten. Darüber hinaus wurden die Vertreter über die weiteren Datenbestände informiert. Im Rahmen der Veranstaltung wurden den Teilnehmern staatenpezifische Daten aus dem Datenbestand der „Panama Papers“ übergeben, um die Strafverfolgung europaweit zu intensivieren bzw. bereits laufende Ermittlungsverfahren zu unterstützen. Die Datenübergabe bzw. -abgabe wurde vom Bundesamt für Justiz (BfJ) genehmigt. Zwölf nicht anwesenden EU-Staaten bzw. assoziierten Staaten wurden bereits bzw. werden die Datenpakete über die Verbindungsbeamten des BKA übermittelt.

7. In welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt hat die Bundesrepublik Deutschland nach Übermittlung von Informationen zu „Steuerleaks“ durch das BKA an Behörden anderer Staaten Rechtshilfeersuchen aus diesen Staaten erhalten, und wie hat die Bundesrepublik Deutschland jeweils auf diese reagiert (bitte auflisten)?

Justizielle Rechtshilfeersuchen, die im Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaft durch das BKA bearbeitet werden, liegen aus folgenden Staaten vor:

Malta vom Januar 2018,

USA vom April 2018,

Panama vom November 2018.

Die Rechtshilfeverfahren Malta und USA sind abgeschlossen, ein Rechtshilfeersuchen der Justizbehörden aus Panama ist in Bearbeitung.

8. Wie viele Vollzeitäquivalenzkräfte sind beim BKA nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Analyse der Daten aus „Steuerleaks“ betraut?

Wie viele Kräfte aus jeweils welchen anderen Behörden kooperieren bei der Auswertung mit dem BKA?

Zur Bearbeitung des Datenbestandes der sog. Panama Papers wurde durch das BKA eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) eingerichtet, die bis zum 1. Dezember 2018 zusammen mit Beamten der OFD Frankfurt/Main etwa 30 Beschäftigte umfasste. Seit dem 1. Dezember 2018 wurde die BAO in eine Ermittlungsgruppe umgewandelt, die 16 Kräfte des BKA und vier Beamte der Hessischen Finanzverwaltung umfasst.

9. Welche Ergebnisse hat die Auswertung der Daten aus „Steuerleaks“ durch das BKA nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils bisher hinsichtlich der Anzahl an

- a) Verdachtsfällen,
- b) durchgeführten Razzien,
- c) eingeleiteten Ermittlungsverfahren,
- d) eröffneten Strafverfahren und
- e) abgeschlossenen Strafverfahren

ergeben (bitte Antworten zu den Fragen 9a bis 9d nach Datensätzen und entsprechenden Verdachtsmomenten bzw. Anklagepunkten unterteilen)?

Die Ermittlungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Zu laufenden Ermittlungsverfahren macht die Bundesregierung grundsätzlich keine Angaben, da solche Informationen geeignet sind, etwaige strafprozessuale Maßnahmen zu gefährden.

10. Welche finanziellen Volumina entsprechen nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils den in Frage 9 fallenden unterschiedlichen Fallzahlen (bitte nach den Buchstaben a bis e in Frage 9 differenziert auflisten)?

Im Zuge der bislang geführten Ermittlungsverfahren wurden bisher Vermögenswerte in Höhe von ca. 4,5 Mio. Euro vorläufig gesichert.

Rückmeldungen der Steuerbehörden ergaben bislang ein steuerliches Mehrergebnis von mehr als 3 Mio. Euro.

Die technische Aufbereitung aller Daten ist noch nicht abgeschlossen und die Auswertung der technisch aufbereiteten Datenbestände dauert an. Überprüfungen im Rahmen der Ermittlungsverfahren, Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass mit einer abschließenden Bewertung in naher Zukunft nicht zu rechnen ist. Die Auswertung dieser umfangreichen und unstrukturierten Datenbestände mit den verschiedensten Dateiformaten stellt eine besondere Herausforderung hinsichtlich einer zielgerichteten Auswertung unter Zuhilfenahme moderner IT-Unterstützung dar. Dies bezieht sich auch auf die weiteren Datenbestände, mit deren Auswertung voraussichtlich Anfang 2019 begonnen werden kann.

11. Wie viele der in Frage 9 fallenden Fallzahlen haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Bezug zur Terrorismusfinanzierung (bitte nach den Buchstaben a bis e in Frage 9 differenziert auflisten)?

Da die technische Aufbereitung aller Daten noch nicht abgeschlossen wurde und Überprüfungen im Rahmen der Auswertungen andauern, kann hierzu noch keine Auskunft erteilt werden.

12. Inwiefern werden die Analysen der Daten aus „Steuerleaks“ durch das BKA nach Kenntnis der Bundesregierung mit Datenbeständen anderer Behörden, etwa von Landeskriminalämtern, Finanzbehörden der Länder, dem Bundeszentralamt für Steuern oder der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) des Zolls, verknüpft, bzw. erhält das BKA für den Zweck seiner Auswertungen Zugriff zu den Datenbeständen der vorgenannten Behörden (bitte je Behörde erläutern)?

Es findet ein Abgleich der Daten aus den Datenbeständen mit den einschlägigen INPOL-Dateien statt. INPOL ist eine polizeiliche Verbunddatei des Bundes und der Länder und wird beim BKA betrieben. Darüber hinaus erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den relevanten Polizei-, Finanz- und Aufsichtsbehörden statt, wie z. B. mit nationalen Steuerdienststellen, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die OFD Hessen koordiniert die steuerrechtlichen Überprüfungen unter Beteiligung des Bundeszentralamtes für Steuern bundesweit. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den in der Frage genannten Behörden sowie darüber hinaus mit der BaFin über eigens eingerichtete Kontaktstellen. Ein Datenabgleich erfolgt im Einzelfall.

13. Hat die Bundesregierung Rückschlüsse hinsichtlich gesetzgeberischen Handlungsbedarfs aus den Analysen des BKA gezogen, und wenn ja, welche (bitte begründen)?

Die Analyse des BKA dauert noch an. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf der Analyse prüfen, ob sich aus den Erkenntnissen des BKA und der anderen beteiligten Behörden ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt.

